

Satzung über die Volkshochschule der Stadt Schwentinental (Ortsteil Raisdorf)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d. Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Schwentinental vom 16.11.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Volkshochschule Schwentinental (Ortsteil Raisdorf) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schwentinental. Sie steht jedermann offen.
- (2) Die Volkshochschule pflegt die Zusammenarbeit mit Organisationen, die sich in ihrem Bereich der Erwachsenenbildung widmen.

§ 2 Aufgaben und Methoden

- (1) Die Volkshochschule dient der Jugend- und Erwachsenenbildung. Ihre Arbeit ist überparteilich und überkonfessionell.
- (2) Durch das Angebot der Volkshochschule sollen Wissen und Fertigkeiten vermittelt, die Mitarbeit am demokratischen Staatsleben angeregt sowie selbständige Urteilsbildung und Kreativität gefördert werden.
- (3) Das Angebot orientiert sich insbesondere an den Sachverhalten von Gesellschaft und Politik, Beruf und Freizeit. Lernziele und Arbeitsweisen richten sich nach den Bedürfnissen der Lernenden und den Erkenntnissen der Didaktik. Die pädagogische Freiheit aller Mitarbeiter ist gewährleistet.

§ 3 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Volkshochschule setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen. Er wählt sich einen Vorsitzenden. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Aufgabengebiete der Vorstandsmitglieder regelt. Der Vorstand wird von der Gemeindevertretung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

(2) Dem Vorstand ist die Freiheit der Entfaltung der Volkshochschularbeit zu gewährleisten. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die pädagogische, organisatorische und verwaltungsmäßige Leitung der Volkshochschule,
- b) die Aufstellung des Arbeitsplanes, des Haushaltsvoranschlags sowie des Kassenberichtes,
- c) die Auswahl und Verpflichtung von Dozenten. Zum Dozenten kann nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland eintritt;
- d) die Verfügung über die im Haushaltsplan für die Volkshochschule bereitgestellten Mittel,
- e) die Zusammenarbeit mit den Hochschulen und anderen pädagogischen Institutionen,
- f) die Werbung und Verbindung zu den Massenmedien.

§ 4 Beirat

(1) Der Beirat fördert die Arbeit der Volkshochschule und überwacht sie. Er berät die Stadtvertretung und die Stadtverwaltung in Fragen der Weiterbildung und der außerschulischen Bildung, insbesondere in denen der Volkshochschule. Der Beirat soll eine enge und gedeihliche Zusammenarbeit zwischen der Volkshochschule und der Gemeinde sichern.

(2) Der Beirat läßt sich jeweils nach Abschluß eines Arbeitsabschnittes vom Vorstand der Volkshochschule über die geleistete Arbeit der Volkshochschule und über künftige Pläne berichten. Der Arbeitsplan der Volkshochschule ist dem Beirat zur Kenntnis zu geben. Der Beirat ist berechtigt, zu wichtigen Angelegenheiten vor der Entscheidung Stellung zu nehmen.

(3) Der Beirat soll Zweifelsfragen in der Gestaltung der Volkshochschularbeit, die von dem Vorstand, den nebenberuflichen Mitarbeitern oder den Hörern vorgebracht werden, klären helfen.

§ 5 Beirat (Zusammensetzung)

(1) Der Beirat besteht aus 9 Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden vom Bürgermeister auf Vorschlag des für die Volkshochschule zuständigen Ausschusses für die Dauer der Wahlzeit der Stadtvertretung berufen. Die Fraktionen können jeweils bis zu drei Stadtvertreter/innen als stellvertretende Mitglieder bestimmen. Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft den Beirat mindestens einmal in jedem Arbeitsabschnitt zu einer Sitzung

ein. Der Beirat muß ferner zusammentreten, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder das schriftlich beantragt.

(4) Der Leiter der Volkshochschule, im Verhinderungsfall der stellvertretende Leiter, nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Gleiches gilt für den/der Bürgermeister/in oder einen von ihm beauftragten Bediensteten der Stadtverwaltung.

(5) Für die Ordnung in den Sitzungen des Beirates gilt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung für die Stadtvertretung.

§ 6 Dozenten

(1) Die Dozenten sind in der Regel nebenamtlich tätig. Sie werden jeweils für ein Trisemester (Semester) als freie Mitarbeiter durch Lehrauftrag verpflichtet. Sofern nicht Honorarrichtlinien vorliegen, wird das Honorar vom Leiter der Volkshochschule mit den einzelnen Dozenten vereinbart.

(2) Die Dozenten sind in ihrer pädagogischen Arbeit nicht an Weisungen gebunden. Sie sind von ihrer Verpflichtung zu entbinden, sofern sich nachträglich herausstellt, daß sie die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 nicht erfüllen oder daß andere wichtige Gründe dafür sprechen.

(3) Die Dozenten sollen mindestens einmal jährlich durch den Leiter der Volkshochschule zu einer Dozentenversammlung einberufen werden. Gleiches gilt, wenn mindestens ein Drittel der Dozenten es schriftlich unter Benennung des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Der Dozentenversammlung ist die Arbeit der Volkshochschule und der künftigen Gestaltung zur Aussprache zu stellen.

(4) Für die Anstellung der Dozenten gilt die vertragliche Vereinbarung über die Unterrichtstätigkeit (Anlage 1).

§ 7 Hörer

(1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen der Erwachsenenbildung kann erforderlichenfalls ein Mindestalter festgesetzt werden.

(2) Die in den Lehrgebäuden geltenden Hausordnungen sind für die Hörer verbindlich.

(3) Der Vorstand der Volkshochschule hat in geeigneter Weise für einen laufenden Kontakt zwischen Leitung und Hörschaft Sorge zu tragen.

**§ 8
Entgelt**

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule werden Entgelte entsprechend den Bestimmungen des Tarifes für die Volkshochschule der Stadt Schwentimental in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

**§ 8a
Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der in § 1 (1) dieser Satzung genannten Personen im Rahmen der Benutzung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zulässig:

- a) Finanzverwaltung
- b) Polizeibehörden
- c) Sonstige Ordnungsbehörden

Soweit zur Nutzung der Volkshochschule nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere bei dem Einwohnermeldeamt vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Nutzung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwentimental, den 20. November 2009

L.S. gez. Susanne Leyk
Bürgermeisterin